

TE Vwgh Beschluss 2011/11/30 2011/04/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft;

Norm

AVG §38;
AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
B-VG Art133 Z1;
B-VG Art141;
VwGG §27;
VwGG §36 Abs2 idF 2004/I/089;
VwGG §55 Abs2 Z1;
VwGG §55;
WKG 1998 §98 Abs4;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 141 heute
 2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
 3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
 6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
 11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
 12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
 14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931
-
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 36 heute
 2. VwGG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 36 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 36 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 7. VwGG § 36 gültig von 01.01.1991 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 36 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 55 heute
 2. VwGG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 55 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 55 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 55 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 6. VwGG § 55 gültig von 22.07.1995 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 7. VwGG § 55 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGG § 55 heute
2. VwGG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 55 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 55 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 55 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 55 gültig von 22.07.1995 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
7. VwGG § 55 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/04/0071 2011/04/0072 2011/04/0073 2011/04/0074 2011/04/0109 2011/04/0076 2011/04/0077 2011/04/0107 2011/04/0108 2011/04/0075

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, in den Beschwerdesachen der beschwerdeführenden Partei X, vertreten durch den Zustellungsbevollmächtigten Mag. Dr. A in B, dieser vertreten durch Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte, in 1040 Wien, Argentinierstraße 20A/2A, gegen den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, jeweils wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit des Wirtschaftskammergesetzes 1998, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, in den Beschwerdesachen der beschwerdeführenden Partei römisch zehn, vertreten durch den Zustellungsbevollmächtigten Mag. Dr. A in B, dieser vertreten durch Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte, in 1040 Wien, Argentinierstraße 20A/2A, gegen den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, jeweils wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit des Wirtschaftskammergesetzes 1998, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Verfahren werden eingestellt.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei in jedem der genannten Verfahren Aufwendungen in der Höhe von EUR 773,20 (insgesamt somit in Höhe von EUR 8.505,20) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Begehren der belangten Behörde auf Zuerkennung von Kostenersatz wird abgewiesen.

Begründung

Mit im Wesentlichen gleichlautenden, zu den genannten hg. Zlen. protokollierten Schriftsätzen vom 20. April 2011 hat die beschwerdeführende Partei beim Verwaltungsgerichtshof Säumnisbeschwerden gemäß Art. 132 B-VG eingebracht, weil über ihre am 14. und 15. September 2010 eingebrachten Beschwerden gemäß § 98 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 gegen näher bezeichnete Bescheide der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien (betreffend das Wahlergebnis der Wirtschaftskammerwahl 2010 in Wien hinsichtlich einer jeweils bezeichneten Fachorganisation) seitens der belangten Behörde nicht innerhalb der Frist des § 27 VwGG entschieden worden sei. Mit im Wesentlichen gleichlautenden, zu den genannten hg. Zlen. protokollierten Schriftsätzen vom 20. April 2011 hat die beschwerdeführende Partei beim Verwaltungsgerichtshof Säumnisbeschwerden gemäß Artikel 132, B-VG eingebracht, weil über ihre am 14. und 15. September 2010 eingebrachten Beschwerden gemäß Paragraph 98, Absatz 4, Wirtschaftskammergesetz 1998 gegen näher bezeichnete Bescheide der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien (betreffend das Wahlergebnis der Wirtschaftskammerwahl 2010 in Wien hinsichtlich einer jeweils bezeichneten Fachorganisation) seitens der belangten Behörde nicht innerhalb der Frist des Paragraph 27, VwGG entschieden worden sei.

Innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 Abs. 2 VwGG gesetzten Frist hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 4. November 2011 Bescheide vom 5. und 6. September 2011 (samt Zustellnachweis) vorgelegt, mit denen sie die genannten Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss eines bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahrens im Sinne des § 38 AVG ausgesetzt hat. Innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 36, Absatz 2, VwGG gesetzten Frist hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 4. November 2011 Bescheide vom 5. und

6. September 2011 (samt Zustellnachweis) vorgelegt, mit denen sie die genannten Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss eines bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahrens im Sinne des Paragraph 38, AVG ausgesetzt hat.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass aus Anlass des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben kann, ob die verfahrensgegenständliche Wahl in den Anwendungsbereich des Art. 141 B-VG fällt, weil eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Säumnisbeschwerden nicht vorgesehen ist und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine Säumnisbeschwerde daher auch dann nicht durch Art. 133 Z. 1 B-VG ausgeschlossen ist, wenn es sich um eine Wahl handelt, bezüglich derer die Überprüfung von Bescheiden nach Art. 141 B-VG dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten ist (vgl. sinngemäß das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 29. April 1997, Zl. 96/01/0258, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1996, K I-3/95, VfSlg. 14.555). Vorab ist darauf hinzuweisen, dass aus Anlass des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben kann, ob die verfahrensgegenständliche Wahl in den Anwendungsbereich des Artikel 141, B-VG fällt, weil eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Säumnisbeschwerden nicht vorgesehen ist und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine Säumnisbeschwerde daher auch dann nicht durch Artikel 133, Ziffer eins, B-VG ausgeschlossen ist, wenn es sich um eine Wahl handelt, bezüglich derer die Überprüfung von Bescheiden nach Artikel 141, B-VG dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten ist vergleiche , sinngemäß das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 29. April 1997, Zl. 96/01/0258, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1996, K I-3/95, VfSlg. 14.555).

Die Auffassung der belangten Behörde im Schreiben vom 4. November 2011, eine Verletzung der Entscheidungspflicht liege nicht vor, weil sie gemäß § 38 AVG zur Aussetzung des Verfahrens (gemeint: auch schon vor Erhebung der Säumnisbeschwerden) berechtigt gewesen wäre, wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt (dem von ihr zitierten Beschluss vom 16. Juli 1948, Zlen. 671, 672/48, lag ein nicht vergleichbarer Fall zugrunde, in welchem eine gesetzliche Verpflichtung zur Verfahrensunterbrechung bestand und der Entscheidung daher ein gesetzliches Hindernis entgegenstand). Vielmehr ist für die Säumnis und die Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Art. 132 B-VG der hier unstrittige Umstand entscheidend, dass über die Beschwerden gemäß § 98 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 nicht innerhalb der Frist des § 27 VwGG entschieden wurde, wobei es (im Unterschied zur Bestimmung des § 73 Abs. 2 AVG und im Unterschied zur Kostenersatzpflicht gemäß § 55 VwGG) nicht auf eine schuldhafte Verzögerung der Behörde ankommt (vgl. den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2009, Zl. 2008/07/0217, und die dort referierte Rechtsprechung, sowie die bei Mayer, B-VG, 4. Auflage (2007), unter VI. zu § 27 VwGG referierte hg. Judikatur). Die Auffassung der belangten Behörde im Schreiben vom 4. November 2011, eine Verletzung der Entscheidungspflicht liege nicht vor, weil sie gemäß Paragraph 38, AVG zur Aussetzung des Verfahrens (gemeint: auch schon vor Erhebung der Säumnisbeschwerden) berechtigt gewesen wäre, wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt (dem von ihr zitierten Beschluss vom 16. Juli 1948, Zlen. 671, 672/48, lag ein nicht vergleichbarer Fall zugrunde, in welchem eine gesetzliche Verpflichtung zur Verfahrensunterbrechung bestand und der Entscheidung daher ein gesetzliches Hindernis entgegenstand). Vielmehr ist für die Säumnis und die Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Artikel 132, B-VG der hier unstrittige Umstand entscheidend, dass über die Beschwerden gemäß Paragraph 98, Absatz 4, Wirtschaftskammergesetz 1998 nicht innerhalb der Frist des Paragraph 27, VwGG entschieden wurde, wobei es (im Unterschied zur Bestimmung des Paragraph 73, Absatz 2, AVG und im Unterschied zur Kostenersatzpflicht gemäß Paragraph 55, VwGG) nicht auf eine schuldhafte Verzögerung der Behörde ankommt vergleiche , den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2009, Zl. 2008/07/0217, und die dort referierte Rechtsprechung, sowie die bei Mayer, B-VG, 4. Auflage (2007), unter römisch sechs. zu Paragraph 27, VwGG referierte hg. Judikatur).

Selbst wenn im gegenständlichen Verfahren das AVG und damit auch dessen § 73 nicht anzuwenden wären, änderte dies nichts an der Entscheidungspflicht der belangten Behörde (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/06/0149, oder das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2000, B 533/99, u.a.). Es ist auch nicht strittig, dass die in § 27 VwGG vorgesehene Frist für die Entscheidung durch die belangte Behörde vor Einbringung der Säumnisbeschwerden bereits abgelaufen war. Selbst wenn im gegenständlichen Verfahren das AVG und damit auch dessen Paragraph 73, nicht anzuwenden wären, änderte dies nichts an der Entscheidungspflicht der belangten Behörde vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/06/0149, oder das Erkenntnis

des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2000, B 533/99, u.a.). Es ist auch nicht strittig, dass die in Paragraph 27, VwGG vorgesehene Frist für die Entscheidung durch die belangte Behörde vor Einbringung der Säumnisbeschwerden bereits abgelaufen war.

Gemäß § 36 Abs. 2 VwGG ist bei Säumnisbeschwerden nach Art. 132 B-VG der belangten Behörde aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die belangte Behörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Vorverfahrens erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen. Gemäß Paragraph 36, Absatz 2, VwGG ist bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132, B-VG der belangten Behörde aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die belangte Behörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Vorverfahrens erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. den hg. Beschluss vom 28. Oktober 2008, Zl. 2008/05/0097, und die dort referierte Judikatur) beendet auch ein Aussetzungsbescheid nach § 38 AVG die Entscheidungspflicht der Behörde. Wird ein Aussetzungsbescheid während des Säumnisbeschwerdeverfahrens erlassen, dann bedeutet dies gemäß § 36 Abs. 2 letzter Satz VwGG einen Einstellungsfall nach dieser Gesetzesstelle. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, da die Bescheide über die Aussetzung der bei der belangten Behörde anhängigen Verfahren dem Rechtsbestand angehören, mögen sich diese auch nicht unmittelbar auf § 38 AVG stützen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , den hg. Beschluss vom 28. Oktober 2008, Zl. 2008/05/0097, und die dort referierte Judikatur) beendet auch ein Aussetzungsbescheid nach Paragraph 38, AVG die Entscheidungspflicht der Behörde. Wird ein Aussetzungsbescheid während des Säumnisbeschwerdeverfahrens erlassen, dann bedeutet dies gemäß Paragraph 36, Absatz 2, letzter Satz VwGG einen Einstellungsfall nach dieser Gesetzesstelle. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, da die Bescheide über die Aussetzung der bei der belangten Behörde anhängigen Verfahren dem Rechtsbestand angehören, mögen sich diese auch nicht unmittelbar auf Paragraph 38, AVG stützen.

Daher waren die Verfahren über die vorliegenden Säumnisbeschwerden gemäß § 36 Abs. 2 VwGG einzustellen. Daher waren die Verfahren über die vorliegenden Säumnisbeschwerden gemäß Paragraph 36, Absatz 2, VwGG einzustellen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung von Aufwandsatz an die beschwerdeführende Partei gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 55 Abs. 1 zweiter Satz VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Nach der letztgenannten Bestimmung war der beschwerdeführenden Partei, da die belangte Behörde die genannten Bescheide vom 5. und 6. September 2011 erlassen hat, jeweils nur der halbe Schriftsatzaufwand (zuzüglich der entrichteten Gebühr gemäß § 24 Abs. 3 VwGG) zuzuerkennen. Mit dem Vorbringen der belangten Behörde, eine schuldhafte Verzögerung der Entscheidungspflicht sei ihr nicht vorzuwerfen, weil sie (gemeint: auch schon vor Erhebung der Säumnisbeschwerden) berechtigt gewesen wäre, die Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen, wird § 55 Abs. 2 Z. 1 VwGG angesprochen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind aber schon deshalb nicht erfüllt, weil nicht dargetan wird, dass der genannte Umstand der beschwerdeführenden Partei vor Einbringung der Säumnisbeschwerden bekanntgegeben wurde (vgl. auch dazu den zitierten hg. Beschluss Zl. 2008/07/0217, und die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu § 55 VwGG referierte hg. Rechtsprechung). Die Entscheidung über die Zuerkennung von Aufwandsatz an die beschwerdeführende Partei gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 55, Absatz eins, zweiter Satz VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Nach der letztgenannten Bestimmung war der beschwerdeführenden Partei, da die belangte Behörde die genannten Bescheide vom 5. und 6. September 2011 erlassen hat, jeweils nur der halbe Schriftsatzaufwand (zuzüglich der entrichteten Gebühr gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGG) zuzuerkennen. Mit dem Vorbringen der belangten Behörde, eine schuldhafte Verzögerung der Entscheidungspflicht sei ihr nicht vorzuwerfen, weil sie (gemeint: auch schon vor Erhebung der Säumnisbeschwerden) berechtigt gewesen wäre, die Verfahren gemäß Paragraph 38, AVG auszusetzen, wird Paragraph 55, Absatz 2, Ziffer

eins, VwGG angesprochen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind aber schon deshalb nicht erfüllt, weil nicht dargetan wird, dass der genannte Umstand der beschwerdeführenden Partei vor Einbringung der Säumnisbeschwerden bekanntgegeben wurde vergleiche , auch dazu den zitierten hg. Beschluss Zl. 2008/07/0217, und die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu Paragraph 55, VwGG referierte hg. Rechtsprechung).

Aus § 55 Abs. 1 VwGG folgt, dass die belangte Behörde nicht als obsiegend im Sinne des § 47 Abs. 1 VwGG anzusehen ist, sodass der Antrag der belangten Behörde, ihr Kostenersatz für Schriftsatz- und Vorlageaufwand zuzuerkennen, abzuweisen war. Aus Paragraph 55, Absatz eins, VwGG folgt, dass die belangte Behörde nicht als obsiegend im Sinne des Paragraph 47, Absatz eins, VwGG anzusehen ist, sodass der Antrag der belangten Behörde, ihr Kostenersatz für Schriftsatz- und Vorlageaufwand zuzuerkennen, abzuweisen war.

Wien, am 30. November 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011040070.X00

Im RIS seit

25.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at